Veröffentlichung des Tenors und der wesentlichen Gründe des Bescheids der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14. Juli 2026 über die Befreiung nach § 37 Abs. 1 Var. 4 WpÜG von den Pflichten nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG in Bezug auf die Maschinenfabrik Berthold Hermle AG, Gosheim

ISIN: DE0006052830

Mit Bescheid vom 14.07.2026 hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden bezeichnet als „**Bafin**“) auf Antrag vom 23.03.2026 der Hermle Familienstiftung mit Sitz in Gosheim (im Folgenden bezeichnet als „**Antragsteller**“), den Antragsteller gemäß § 37 Abs. 1 WpÜG von den Pflichten befreit, nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG der Bafin eine Angebotsunterlage zu übermitteln und nach § 35 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG ein Pflichtangebot zu veröffentlichen.

BESCHEID:

1. **Der Antragsteller wird für den Fall, dass er im Rahmen der Zustiftung und gleichzeitigem Beitritt zum bestehenden Poolvertrag die Kontrolle im Sinne des § 29 Abs. 2 WpÜG über die Maschinenfabrik Berthold Hermle AG, Gosheim, erlangt, gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 9 Satz 1 Nr. 2 WpÜG-Angebotsverordnung von der Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, die Kontrollerlangung an der Maschinenfabrik Berthold Hermle AG, Gosheim, zu veröffentlichen sowie von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Angebotsunterlage zu übermitteln und nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1 WpÜG ein Pflichtangebot zu veröffentlichen, befreit.**

2. **Die Befreiung ergeht unter der folgenden Auflage:**

   Der Antragsteller hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Zustiftung und den Beitritt zum Poolvertrag nach Ziffer 1 des Tenors dieses Bescheides bis zum 30.10.2026 nachzuweisen.

3. **Für die positive Entscheidung über den Befreiungsantrag ist von dem Antragsteller eine Gebühr zu entrichten.**

GRÜNDE:

A.

I. Zielgesellschaft

Zielgesellschaft ist die Maschinenfabrik Berthold Hermle AG mit Sitz in Gosheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 460397 (nachfolgend „**Zielgesellschaft**“).

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 15.000.000 und ist eingeteilt in 4.000.000 stimmberechtigte auf den Inhaber lautende Stückaktien (nachfolgend „**Stammaktien**“) und 1.000.000 stimm-rechtslose auf den Inhaber lautende Stückaktien (Vorzugsaktien). Die Stammaktien und die Vorzugsakteien nachfolgendend zusammen oder einzeln auch die „**Hermle-Aktien**“ genannt.

Angabegemäß sind die Vorzugsaktien der Zielgesellschaft unter der ISIN: DE0006052830 zum Handel im regulierten Markt der Börsen Frankfurt und Stuttgart zugelassen. Die Stammaktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen.

II. Poolvertrag in Bezug auf die Zielgesellschaft

Zwischen verschiedenen Mitgliedern der Familien der Nachkommen des Firmengründers Berthold Hermle besteht ein Aktienbindungsvertrag (nachfolgend „**Poolvertrag**“), der eine Laufzeit bis […] hat und dessen Zweck darin besteht, von der Aktionärsseite die Kontinuität und Unabhängigkeit sowie die weitere erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der Zielgesellschaft zu sichern. Die Vertragsparteien des Pool-vertrags werden als Poolbeteiligte bezeichnet und halten angabegemäß folgende Beteiligungen:

Aktionär	**Anzahl an Stammaktien**	**Prozentualer Anteil an Stimmrechten**
Dietmar Hermle	950.500	23,763%
Miriam Hermle	26.500	0,663%
Benedikt Hermle	28.000	0,700%
Felix Hermle	2.000	0,050%
Moritz Hermle	2.000	0,050%

Lukas Hermle	2.000	0,050%
Hildegard und Katharina Hermle Stiftung	380.000	9,500%
	1.391.000	34,775%

Angabegemäß halten die Poolbeteiligten somit insgesamt 1.391.000 Stammaktien (entsprechend rund 34,775 % der Stimmrechte, nachfolgend die „**Gebundenen Stammaktien**“).

Der Poolvertrag sieht vor, dass das Stimmrecht aus den Gebundenen Stammaktien gegenüber nicht gebundenen Aktionären der Zielgesellschaft nur einheitlich ausgeübt werden (§ 2 Abs. 2 des Poolvertrages). Entsprechend der Regelung des § 4 Abs. 6 a. E. des Poolvertrags sind die Poolbeteiligten verpflichtet, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft entsprechend den vorab- in der sogenannten Pool-versammlung gefassten Beschlüssen auszuüben bzw. durch einen schriftlich bevollmächtigten Poolbeteiligten oder mittels Stimmbotschaft ausüben zu lassen.

Beschlussfassungen der Poolversammlung betreffend die Ausübung von Stimmrechten in der Hauptversammlung der Zielgesellschaft wer-den mit einfacher Mehrheit gefasst.

III. Antragsteller

Antragsteller ist die Hermle Familienstiftung mit Sitz in Gosheim. Angabegemäß hat Dietmar Hermle mit Stiftungsgeschäft vom […] die Herme Familienstiftung errichtet. Diese ist mit Bescheid vom 06.03.2026 durch das zuständige Regierungspräsidium Freiburg als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts anerkannt worden. Der Antragsteller hält angabegemäß derzeit keine Hermle-Aktien.

Die Stiftung verfolgt unter § 2 Abs. 1 der Satzung der Hermle Familienstiftung den Zweck, seinem Stifter, des Stifters Abkömmlinge Benedikt Hermle und Miriam Hermle sowie alle weiteren Abkömmlinge von Benedikt Hermle und Miriam Hermle und dessen Ehepartner finanziell angemessen zu unterstützen.

IV. Transaktion

Angabegemäß beabsichtigen Dietmar Hermle, Miriam Hermle und Benedikt Hermle, im Wege einer Schenkung die von ihnen gehaltenen Stammaktien (insgesamt 1.005.000, entsprechend rund 25,126% der Stimmrechte der Zielgesellschaft) an den Antragsteller

zu stiften (nachfolgend „**Zustiftung**“). Die Zustiftung wie auch die dingliche Über-eignung der 1.005.000 Stammaktien stehen gemäß Ziffer 3.1. des finalen Entwurfes des Vertrages über Zustiftungen unter der aufschieben-den Bedingung, dass der Antragsteller mit den zugestifteten Aktien durch Vertragsabschluss dem Poolvertrag beitritt. Eine Gegenleistung wird nicht geschuldet. Eine Entwurfsfassung des Beschlusses über einen außerordentliche Poolversammlung, bei dem die weiteren Poolbeteiligten einer Übertragung von Stammaktien im Rahmen einer Zustiftung an den Antragsteller und einem Beitritt zum Pool zustimmen, wurde angabegemäß bereits erstellt.

V. Antrag

Mit auf den 23.03.2026 datiertem Schreiben beantragt der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsteller:

> *„Die Hermle Familienstiftung mit Sitz in Gosheim wird von der Veröffentlichungspflicht nach § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (die Kontrollerlangung zu veröffentlichen), sowie von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 WpÜG (der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine Angebotsunterlage für ein Pflichtangebot an die Aktionäre der Maschinenfabrik Berthold Hermle AG zu übermitteln und eine solche Angebotsunterlage zu veröffentlichen) befreit für den Fall, dass Herr Dietmar Hermle, Frau Miriam Hermle und Herr Benedikt Hermle die ihnen jeweils gehörenden Aktien im Wege der Zustiftung auf die Hermle Familienstiftung schenkungs-weise übertragen und die Hermle Familienstiftung dem be-stehenden Poolvertrag zwischen derzeit Dietmar Hermle, Benedikt Hermle, Miriam Hermle, Hildegard und Katharina Hermle Stiftung, Moritz Hermle, Felix Hermle und Lukas Hermle beitritt und die Hermle Familienstiftung somit nach §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 2 WpÜG die Kontrolle von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Maschinenfabrik Berthold Hermle AG mit Sitz in Gosheim erlangt.“*

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verpflichtungen gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vorliegen. Er trägt insbesondere vor, dass er die Kontrolle über die Zielgesellschaft im Zusammenhang mit der Zustiftung und dem Poolbeitritt erlangen wird und bereits Schritte zur Umsetzung der Zustiftung nebst Beitritt zum Poolvertrag in der entsprechenden Beteiligungsdokumentation bereits umgesetzt wurde.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 15.06.2026 zu der Nebenbestimmung gemäß Ziffer 2 des Tenors dieses Bescheids angehört. Am 02.07.2026 teilte der Antragsteller mit, dass gegen die beabsichtigte Nebenbestimmung keine rechtlichen Bedenken bestehen.

B.

Der Antrag auf Befreiung von den Verpflichtungen der §§ 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag ist zulässig.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 23.03.2026, eingegangen bei der Bafin über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bafin am 23.03.2026, formgemäß gestellt (§ 45 WpÜG).

Die Antragstellung erfolgte auch fristgerecht. Gemäß § 8 Satz 2 WpÜG-Angebotsverordnung kann ein Antrag nach § 37 Abs. 1 WpÜG auch vor Erlangung der Kontrolle über die Zielgesellschaft gestellt werden. Dies ist vorliegend der Fall, da der Antragsteller derzeit noch keine Kontrolle über die Zielgesellschaft hat. Die Kontrollerlangung erfolgt erst nach erfolgter Zustiftung auf den Antragsteller und seinem Beitritt zum bestehenden Poolvertrag. (vgl. hierzu unten Abschnitt A. III. dieses Bescheids).

Darüber hinaus besteht schon jetzt das erforderliche Sachbescheidungsinteresse. Über den Antrag konnte vor der Kontrollerlangung des Antragstellers entschieden werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Kontrollerlangung als vorhersehbar (vgl. BT-Drucks. 14/7034 v. 05.10.2001, S. 81) und aus Gründen der Sicherstellung der ernsthaften Bereitschaft zum Kontrollerwerb als sehr wahrscheinlich darstellt (vgl. Krause/Pötzsch/Seiler, in: Assmann/Pötzsch/Schneider, WpÜG, 4. Auf-lage 2024, § 8 WpÜG-Angebotsverordnung, Rn. 8 f.; Versteegen, in: Kölner Komm. z. WpÜG, 3. Auflage 2022, Anh. z. § 37 - § 8 WpÜG-AngVO Rn. 7f.). Dies ist vorliegend der Fall.

Der Vertrag über die Zustiftung wie auch die abzuschließende Beitrittsvereinbarung zum Pool liegen in einer finalen Entwurfsfassung vor. Der Kontrollerwerb des Antragstellers hängt damit im Wesentlichen nur noch von der Unterzeichnung der vorbereiteten Entwurfsfassungen der Dokumentation ab. Dass diese Dokumentation unterzeichnet wird, kann auf Grund des Vortrags des Antragstellers als überwiegend wahrscheinlich angesehen werden, insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen getätigten Aufwendungen und durchgeführten Maßnahmen zur Abwicklung der Zustiftung und des Poolbeitritts.

II. Begründetheit des Antrags

Der Antrag des Antragstellers ist auch begründet.

Die Voraussetzungen für eine Befreiung des Antragstellers gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 WpÜG i.V.m. § 9 Satz 1 Nr. 2 WpÜG-Angebotsverordnung liegen vor. Das Interesse des Antragstellers an einer Befreiung von den Verpflichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG überwiegt das Interesse der außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft an einem öffentlichen Pflichtangebot.

1. Kontrollerwerb durch den Antragsteller

Aufgrund der Zustiftung auf den Antragsteller und dem Beitritt zum bestehenden Poolvertrag wird der Antragsteller die Kontrolle über die Zielgesellschaft nach §§ 35, 29 Abs. 2 WpÜG erlangen.

Im Rahmen der Zustiftung wird der Antragsteller unmittelbar 1.005.000 Stammaktien (entsprechend rund 25,126% der Stimmrechte der Zielgesellschaft) halten. Der Beitritt des Antragstellers zum Poolvertrag hat gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG zur Folge, dass dem Antragsteller die Stimmrechte der übrigen Poolmitglieder in vollem Umfang zugerechnet werden. Dies sind die Stimmrechte aus insgesamt 386.000 Stammaktien der Zielgesellschaft (entsprechend rund 9,65% der Stimmrechte). Insgesamt wird der Antragsteller nach Zustiftung und Beitritt zum Poolvertrag über einen Stimmrechtsanteil in Höhe von 34,775% aus insgesamt 1.391.000 Stammaktien der Zielgesellschaft verfügen und damit die mittelbare Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangen.

Der Poolvertrag stellt auch eine Verhaltensabstimmung in Bezug auf die Zielgesellschaft i.S. von § 30 Abs. 2 WpÜG dar. Eine solche setzt nach § 30 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 WpÜG voraus, dass sich der Bieter und der Dritte über die Ausübung von Stimmrechten der Zielgesellschaft verständigen. Dies ist vorliegend der Fall. Nach § 4 Abs. 6 des Poolvertrages beraten und beschließen die Poolmitglieder in den Poolversammlungen darüber, wie zu den einzelnen Tagesordnungspunkten der Hauptversammlung der Zielgesellschaft abzustimmen ist. Die Voraussetzungen der sog. Einzelfallausnahme nach § 30 Abs. 2 2. HS WpÜG liegen nicht vor, da der Poolvertrag längerfristig, aktuell bis zum 31.12.2030, und damit über mehrere Hauptversammlungen hinweg angelegt ist.

2. Kontrollerwerb im Zusammenhang mit einer Schenkung

Der verfahrensgegenständliche Sachverhalt erfüllt jedenfalls die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 9 Satz 1 Nr. 2 WpÜG-AngebVO. Denn der Antragsteller wird die Kontrolle über die Zielgesellschaft durch eine Schenkung von einem Schenker, mit dem er nicht i.S. des § 36 Nr. 1 WpÜG verwandt ist, erlangen.

a) Schenkung

Der Zustiftung von Stammaktien an den Antragsteller liegt ein aufschiebend bedingter Vertrag über Zustiftungen zugrunde. Im Vertrage über Zustiftungen wird geregelt, dass der Antragsteller für die Zustiftung der Aktien keine Gegenleistung schuldet.

Zudem besteht zwischen der von § 9 Satz 1 Nr. 2 WpÜG-AngebVO privilegierten Schenkung und der beabsichtigten Kontrollerlangung ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang. Denn die Zustiftung auf den Antragsteller ist aufschiebend bedingt auf den Beitritt des Antragstellers zum Poolvertrag. Die Schenkung bzw. die Zustiftung wird somit zeitgleich mit dem Beitritt des Antragstellers zum Poolvertrag kontrollrelevant.

b) Fehlendes Verwandtschaftsverhältnis

Die verfahrensgegenständliche Schenkung bzw. Zustiftung von Poolbeteiligten an den Antragsteller ist als eine solche zwischen Parteien, die nicht verwandt i.S. des § 36 Nr. 1 WpÜG sind, anzusehen.

§ 9 Satz 1 Nr. 2 WpÜG-AngebVO setzt nicht voraus, dass die an der Schenkung Beteiligten überhaupt miteinander verwandt sein müssen (vgl. Hecker, in: Baums/Thoma, WpÜG, 17. Auflage 2026, § 37 Rn. 76; Hippeli/Schmiady, ZIP 2015, 705, 709). Insoweit ist es anerkannt, dass der Befreiungstatbestand des § 9 Satz 1 Nr. 2 WpÜG-AngebVO selbst dann einschlägig ist, wenn zwischen Schenker und Bieter überhaupt kein Verwandtschaftsverhältnis besteht oder - wie im vorliegenden Fall - der unentgeltlichen Zuwendung an eine Familienstiftung bestehen kann.

Voraussetzung ist insoweit, dass die nicht nur kurzfristige Fortführung familiär geprägter Unternehmen ungeachtet ihrer Größe oder Bedeutung beispielsweise durch Geschwister, verdiente Mitarbeiter oder - wie vorliegend - durch der Familie nahestehende oder zugeordnete Rechtssubjekte vorgesehen ist.

Insoweit ist der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass durch § 9 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 WpÜG-AngebVO „*[…] insbesondere die Nachfolge bei kleinen und mittleren Unternehmen ohne Pflichtangebot ermöglicht werden [soll], bei denen eine Nachfolgelösung in der Familie nicht in Betracht kommt, beispielsweise aber geeignete Mitarbeiter zur Verfügung stehen*“ (vgl. BT-Drucks. 14/7034 v. 05.10.2001, S. 81). Von dem Befreiungstatbestand des § 9 Satz 1 Nr. 2 WpÜG-AngebVO erfasste Fälle können schließlich auch solche sein, in denen die Aktien auf eine Gesellschaft oder eine Stiftung übertragen werden.

Die verfahrensgegenständliche Transaktion trägt diesem Erfordernis Rechnung. Die Poolbeteiligten verfügen derzeit über eine kontrollrelevante Beteiligung in der Zielgesellschaft. Die Zielgesellschaft ist daher familiengeprägt im vorgenannten Sinn. Der Antragsteller stellt ein vom Familienstamm Dietmar Hermle nahestehendes Rechtssubjekt dar, da die Stiftung gemäß § 2 der Stiftungssatzung zur angemessenen finanziellen Unterstützung des Stifters und seiner Abkömmlinge dienen soll.

Die Zustiftung auf den Antragsteller und der damit verbundene Beitritt des Antragstellers zum Poolvertrag soll dabei keine Auswirkungen auf den Fortbestand der Zielgesellschaft als familiengeprägtes Unternehmen haben, insbesondere nicht zu einer Zerschlagung dieser führen.

3. Interessenabwägung

Bei Abwägung der Interessen der außenstehenden Aktionäre der Zielgesellschaft an einem Pflichtangebot mit dem Interesse des Antragstellers an einer Befreiung von den Pflichten gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG überwiegen die Interessen des Antragstellers.

Die Zustiftung und der aufschiebend bedingte Beitritt zum Poolvertrag erfolgt erkennbar zu dem Zweck, die finanzielle Versorgung des Familienstamms Dietmar Hermle zu sichern und zum anderen dem Erhalt und zur Bündelung der Stammaktien des Familienstamms Dietmar Hermle, sodass der nachhaltige Einfluss durch einen dem Familienstamm Dietmar Hermle nahestehenden Rechtsträger auch in Zukunft sichergestellt wird.

Dies liefert den außenstehenden Aktionären der Zielgesellschaft keinen schützenswerten Anlass, eine außerordentliche Desinvestitionsentscheidung im Rahmen eines Pflichtangebots treffen zu können. Einerseits steht eine die einschneidenden Pflichten gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 WpÜG rechtfertigende materielle Veränderung der Kontrollsituation vorliegend gerade nicht im

Raum. Andererseits ist mit Blick auf das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 9 Satz 1 Nr. 2 WpÜG-Angebotsverordnung ein besonderes Gewicht der Interessen des Antragstellers anzunehmen, denn der Verordnungsgeber hat insoweit die Interessenabwägung in Teilen antizipiert. Gründe, die vorliegend eine dieser Antizipation entgegengesetzte Entscheidung zu Lasten des Antragstellers gebieten würden, sind nicht ersichtlich.

4. Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Auflage unter Ziffer 2 des Tenors dieser Entscheidung ist § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG.

Die unter Ziffer 2 des Tenors dieser Entscheidung bestimmte Auflage verpflichtet den Antragsteller, den Kontrollerwerb an der Zielgesellschaft durch Zustiftung und aufschiebend bedingtem Beitritt zum Poolvertrag nachzuweisen. Hierdurch soll die Bafin in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob der Antragsteller tatsächlich die Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt hat. Nur in diesem Fall wird die Befreiung wirksam.

Mildere und gleichwirksame Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele sind nicht ersichtlich.

Bei einem Verstoß gegen die Auflagen kann die Befreiungsentscheidung gemäß § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG widerrufen werden.

[…]

Gosheim, im Oktober 2026

Maschinenfabrik Berthold Hermle AG
Günther Beck
Vorstand